



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 2003

Nummer 2

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	27. 12. 2002	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	18
2005	27. 12. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	19
2128 821	17. 12. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung (SchV-KHG) und Verordnung zur Änderung der Landesschiedsstellenverordnung (LSchV)	14
223	27. 12. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen	14
301	10. 12. 2002	Verordnung über die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Partnerschaftsregister (Partnerschaftsregister-Abrufverfahrens-VO) und Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Zweite Änderungs-VO zur Register-Automations-VO)	14
301	19. 12. 2002	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregister auf zusätzliche Amtsgerichte Fünfte Änderung der Dekonzentration (Fünfte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)	15
311	17. 12. 2002	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (DelegationsVO – § 22 c GVG)	16
81	28. 11. 2002	Satzung des Landschaftverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2003 (Ausgleichsabgabesatzung 2003)	16
92	10. 12. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO-GGBef-ZustVO)	17
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	22

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2128
821

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Schiedsstellenverordnung
(SchV-KHG)
und
Verordnung zur Änderung
der Landesschiedsstellenverordnung
(LSchV)**

Vom 17. Dezember 2002

2128

Artikel 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 der **Schiedsstellenverordnung (SchV-KHG)** vom 28. Januar 1986 (GV. NRW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 680), werden die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,65 EURO“ und die Angabe „3.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.530 EURO“ ersetzt.

821

Artikel 2

In § 14 der **Landesschiedsstellenverordnung** vom 28. November 1989 (GV. NRW. S. 641) werden in Absatz 1 die Angabe „6.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3.100 EURO“, die Angabe „8.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4.090 EURO“, die Angabe „5.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2.560 EURO“ und die Angabe „2.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.030 EURO“ und in Absatz 2 die Angabe „1.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 EURO“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung
aufgrund des § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412),
- b) vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
aufgrund des § 114 Abs. 5, § 115 Abs. 3 Satz 4 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3352).

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 14.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Fachbereiche und Abteilungen
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen**

Vom 27. Dezember 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1998 (GV. NRW. S. 428), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Abteilungen

Es bestehen Abteilungen in Duisburg, Köln, Gelsenkirchen und Münster.

Die bisherige Abteilung Bielefeld wird mit der Abteilung Münster und die bisherige Abteilung Hagen wird mit der Abteilung Gelsenkirchen zusammengelegt. Die Ausbildungsstandorte Bielefeld und Hagen bleiben bei der Zusammenlegung erhalten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 2002

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 14.

301

**Verordnung über die Durchführung
und Abwicklung des automatisierten
Abrufverfahrens aus dem maschinell
geführten Partnerschaftsregister
(Partnerschaftsregister-Abrufverfahrens-VO)
und**

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die maschinelle Führung
des Handels- und des Genossenschaftsregisters
(Zweite Änderungs-VO
zur Register-Automations-VO)**

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund des § 9 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), und des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation

(ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423), in Verbindung mit § 1 der Delegations-VO – § 9a HGB vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 485), des § 9a Abs. 4 Sätze 3 und 4 HGB und des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch das Euro-Bilanzgesetz (EuroBilG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415), in Verbindung mit § 1 der Delegations-VO – § 9a HGB vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 485), sowie auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 156 Abs. 1 GenG und § 125 Abs. 2 FGG vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

Artikel I

Partnerschaftsregister-Abrufverfahrens-VO

§ 1

Abrufverfahren für das Partnerschaftsregister

Die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Partnerschaftsregister nach § 9a Abs. 4 des HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 PartGG einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren wird dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

§ 2

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung im Auftrag des Amtsgerichts Hagen wird auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 160b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Artikel II

Änderung der Register-Automations-VO

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Register-Automations-VO) vom 7. Februar 2002 (GV. NRW. S. 83, ber. S. 94), geändert durch die Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters – Erste Änderung der maschinellen Registerführung (Erste Änderungs-VO zur Register-Automations-VO) vom 30. September 2002 (GV. NRW. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung vor § 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 8a Abs. 1 Satz 1 und des § 9a Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch das Euro-Bilanzgesetz (EuroBilG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415), und des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002

(BGBl. I S. 2850, 2860), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 156 Abs. 1 GenG und § 125 Abs. 2 FGG vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) und § 1 der Delegations-VO – § 9a HGB vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Abrufverfahren

Die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregister nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren wird dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters an andere Amtsgerichte

Soweit das Handels- und das Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, können die Daten an andere Amtsgerichte übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 4b

Einsicht und Erteilung von Ausdrucken

Die nach § 4a übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereit gehalten.“

Artikel III

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und des Genossenschaftsregisters an andere Gerichte (Register-Datenübermittlungs-VO) vom 30. März 2001 (GV. NRW. S. 188) wird aufgehoben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 14.

301

Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte Fünfte Änderung der Dekonzentration (Fünfte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO) Vom 19. Dezember 2002

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732) wird verordnet:

Artikel 1
Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

dem Amtsgericht **Arnsberg**
für die Amtsgerichtsbezirke Menden (Sauerland) und Soest,

dem Amtsgericht **Duisburg**
für die Amtsgerichtsbezirke Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel.

Artikel 2
Änderung
der Handelsregister-Dekonzentrations-VO

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2002 (GV. NRW. S. 445), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ werden

1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Duisburg, Amtsgericht Duisburg** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel,“

1.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr für den Amtsgerichtsbezirk Mülheim an der Ruhr,“
„dem Amtsgericht Oberhausen für den Amtsgerichtsbezirk Oberhausen,“ und
„dem Amtsgericht Wesel für den Amtsgerichtsbezirk Wesel,“

gestrichen.

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

2.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Arnsberg, Amtsgericht Arnsberg** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl,“

2.2 die Angaben

„dem Amtsgericht Menden (Sauerland) für den Amtsgerichtsbezirk Menden (Sauerland),“ und
„dem Amtsgericht Soest für den Amtsgerichtsbezirk Soest,“

gestrichen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für

den Amtsgerichtsbezirk Menden (Sauerland) am 1. Februar 2003,

den Amtsgerichtsbezirk Wesel am 1. März 2003,

den Amtsgerichtsbezirk Soest am 1. April 2003,

den Amtsgerichtsbezirk Oberhausen 1. Juli 2003 und

den Amtsgerichtsbezirk Mülheim an der Ruhr am 1. Dezember 2003

in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 15.

311

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes
(Delegations-VO – § 22 c GVG)**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 22 c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855), wird verordnet:

§ 1
Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wird auf das Justizministerium übertragen. Dies umfasst auch die Ermächtigung zu der Bestimmung, dass zu dem Bereitschaftsdienst auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen sind.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 16.

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln
der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch
– Neuntes Buch – (SGB IX)
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen,
kreisfreien und kreisangehörigen Städten
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2003
(Ausgleichsabgabebesatzung 2003)**

Vom 28. November 2002

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoffer-

fürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 23 des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28. 11. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), für das Jahr 2003 40,14 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2001 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2001 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1997 wohnenden schwerbehinderten Menschen, die im Arbeitsleben stehen, prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1 zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2003.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Schittges
Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. November 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

- GV. NRW. 2003 S. 16.

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO – GGBefZustVO)

Vom 10. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO – GGBefZustVO) vom 11. April 2000 (GV. NRW. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1
 - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW)“
 - 1.2 Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Eichamt“ durch die Wörter „Der LBME NRW“ ersetzt.
 - 1.3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529),“
 - 1.4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), zuletzt geändert durch die 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. II S. 654),“
 - 1.5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVSE für den Bereich der Fertigung von Tanks nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 ADR, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) gegeben ist.“

2. Zu § 2

In § 2 Nr. 3 wird die Angabe „Zweite Verordnung zur Änderung der GbV vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2509)“ durch die Angabe „Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3509)“ ersetzt.

3. Zu § 3

3.1 In Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „GGVS“ durch die Angabe „GGVSE“ ersetzt.

3.2 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Unterabschnitt 7.5.1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.3.3 und 7.5.11 der Anlage A des ADR,“

3.3 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Kapitel 8.5 S 8, S 9, S 13 der Anlage B des ADR.“

3.4 In Absatz 2 wird die Angabe „GGVS“ durch die Angabe „GGVSE“ ersetzt.

4. Zu § 4

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„zuständige Behörden nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S 1 (6) und S 14 bis S 21 sowie Kapitel 8.5 S 1 Absatz 4 und 5 der Anlage B des ADR,“

5. Zu § 5

In Nummer 3 wird die Angabe „GGVS“ durch die Angabe „GGVSE“ ersetzt.

6. Zu § 8

In Absatz 1 wird die Angabe „Randnummer 10 240 Absatz 3“ durch die Angabe „Unterabschnitt 8.1.4.3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 17.

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 27. Dezember 2002

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), gebe ich bekannt:

1 Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind aus Anlass der Neubildung der Landesregierung gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung mit Wirkung vom 25. November 2002 folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

1.1 Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden sind neu abgegrenzt worden:

1.1.1 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet

– Raumordnung und Landesplanung.

1.1.2 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr die Aufgabengebiete

– Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Strukturfragen, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung

– Wirtschaftspolitische Fragen der Technologiepolitik und -förderung, insbesondere der neuen Medien (e-commerce), Koordinierung der Technologieförderung, Entwicklung neuer Technologien (soweit diesem Ministerium zugewiesen), Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen (soweit nicht Ministerium für Wissenschaft und Forschung)

– Industrie

– Handel

– Handwerk

– Außenwirtschaft

– Eichwesen und Materialprüfung

– Gründungsinitiative für Kulturschaffende „Start Art“, Nordrhein-Westfalen-Forum Kultur und Wirtschaft

– Wirtschaftspolitische Fragen der Aus- und Weiterbildung

– Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind.

Im Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie ist die Zuständigkeit für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und für in diesem Rahmen geschaffene neue Leistungen verblieben.

1.1.3 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie die Aufgabengebiete

– Sozialversicherung, Versorgung der Kriegsoffer und anderer Personen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Hilfen für Schwerbehinderte, Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege, Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie für die ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen, Angelegenheiten des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (IMPP)

– Sozialrecht

– Migration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Eingliederung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern, Integrationsbeauftragter, Maßnahmen für Kriegssachgeschädigte, ehemalige Kriegsgefangene, Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und ausländische Flüchtlinge

– Soziales Bildungswesen (soweit diesem Ministerium zugewiesen).

1.1.4 In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit die Aufgabengebiete

- Kinder- und Jugendpolitik,
- Kinderbeauftragte,
- Landesjugendplan einschließlich medienbezogener Maßnahmen,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz
- Tageseinrichtungen für Kinder, Ganztagsangebote und Tagespflege

1.2 Es ist ein Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtet worden. Zur Bildung dieses Ministeriums sind in dessen Geschäftsbereich übergegangen

1.2.1 aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet

- Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftszentrum in Düsseldorf, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Kulturwissenschaftliches Institut, Institut Arbeit und Technik

1.2.2 aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung die Aufgabengebiete

- Wissenschaftsförderung und -politik
- Wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- Universitätskliniken
- Hochschulplanung und -gesetzgebung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
- Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- Angelegenheiten des Studiums
- Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke

1.3 Die Bezeichnungen der folgenden obersten Landesbehörden sind neu gefasst worden:

1.3.1 Das bisherige Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie hat die Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erhalten.

1.3.2 Das bisherige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr hat die Bezeichnung Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung erhalten.

1.3.3 Das bisherige Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit hat die Bezeichnung Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie erhalten.

1.3.4 Das bisherige Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung hat die Bezeichnung Ministerium für Schule, Jugend und Kinder erhalten.

1.4 Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten ist ein Minister und Chef der Staatskanzlei bestellt worden.

2 Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten zu Nummer 1 mit

Wirkung vom 25. November 2002 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2003 S. 18.

2005

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 27. Dezember 2002

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), gebe ich die nachstehende Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1 Ministerpräsident

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Sicherheitspolitik
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Kirchen, Jüdische Kulturgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- 1.8 Rundfunkangelegenheiten, Post- und Telekommunikationswesen, Medien, Neue Medien und Medienwirtschaft, Filmwirtschaft
- 1.9 Koordination der Beteiligungen des Landes
- 1.10 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen
- 1.11 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 1.12 Regierungsplanung
- 1.13 Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 1.14 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.15 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammelstelle der Landesregierung)
- 1.16 Rechtsaufsicht über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften
- 1.17 Vertretung des Landes beim Bund
- 1.18 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
- 1.19 Europapolitik
- 1.20 Beziehungen zum Ausland

2 Finanzministerium

- 2.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Landes
- 2.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 2.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Innenministerium

- 2.4 Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit dem Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), Beteiligungen, Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 2.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung
- 2.6 Landessteuerverwaltung
- 2.7 Steuerberatende Berufe
- 2.8 Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich der Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters, Verwaltung der Schul- und Studienfonds (einschließlich nachgeordneter Rentämter)
- 2.9 Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes
- 2.10 Verteidigungslastenverwaltung
- 2.11 Lastenausgleich
- 3 Innenministerium**
- 3.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium
- 3.2 Wahlen
- 3.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, behördliches Vorschlagswesen
- 3.4 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 3.5 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 3.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Finanzministerium; Sparkassenwesen zusammen mit dem Finanzministerium; Staatsaufsicht über die Landesbank
- 3.7 Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 3.8 Vermessungs- und Katasterwesen
- 3.9 Polizei
- 3.10 Verfassungsschutz
- 3.11 Datenschutz
- 3.12 Wiedergutmachung
- 3.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuer-schutz
- 4 Justizministerium**
- 4.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenministerium
- 4.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 4.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 4.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 4.5 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 4.6 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 4.7 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 4.8 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 4.9 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 4.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 4.11 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 4.12 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 4.13 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 4.14 Juristenausbildung
- 5 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit**
- 5.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Strukturfragen, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung
- 5.2 Technologiepolitik und -förderung, insbesondere der neuen Medien (e-commerce), Koordinierung der Technologieförderung, Entwicklung neuer Technologien, Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung
- 5.3 Industrie
- 5.4 Handel
- 5.5 Handwerk
- 5.6 Außenwirtschaft
- 5.7 Eichwesen und Materialprüfung
- 5.8 Gründungsinitiative für Kulturschaffende „Start Art“, Nordrhein-Westfalen-Forum Kultur und Wirtschaft
- 5.9 Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 5.10 Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger
- 5.11 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- 5.12 Tarif- und Schlichtungswesen
- 5.13 Arbeitsrecht
- 5.14 Weiterbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Landesinstitut für Qualifizierung
- 5.15 Landeszentrale für politische Bildung
- 5.16 Allgemeine Belange der Freizeitpolitik (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 6 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder**
- 6.1 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 6.2 Lehrerbildung
- 6.3 Kinder- und Jugendpolitik
- 6.4 Kinderbeauftragte
- 6.5 Landesjugendplan einschließlich medienbezogener Maßnahmen
- 6.6 Kinder- und Jugendhilfe
- 6.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz
- 6.8 Tageseinrichtungen für Kinder, Ganztagsangebote und Tagespflege

7 Ministerium für Wissenschaft und Forschung

- 7.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 7.2 Wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 7.3 Universitätskliniken
- 7.4 Hochschulplanung und -gesetzgebung
- 7.5 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
- 7.6 Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftszentrum in Düsseldorf, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Kulturwissenschaftliches Institut, Institut Arbeit und Technik
- 7.7 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 7.8 Angelegenheiten des Studiums
- 7.9 Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- 7.10 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke

8 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

- 8.1 Gesundheitswesen, Sozialhygiene, Heilberufe (ausgenommen Tierärzte und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 8.2 Förderung von Krankenhäusern und ihre wirtschaftliche Sicherung
- 8.3 Krankenversicherung (mit Aufsicht über das Landesversicherungsamt)
- 8.4 Sozialversicherung, Versorgung der Kriegsoffer und anderer Personen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Hilfen für Schwerbehinderte, Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege, Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie für die ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen, Angelegenheiten des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (IMPP)
- 8.5 Sozialrecht
- 8.6 Soziales Bildungswesen
- 8.7 Migration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Eingliederung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern, Integrationsbeauftragter, Maßnahmen für Kriegssachgeschädigte, ehemalige Kriegsgefangene, Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und ausländische Flüchtlinge
- 8.8 Gleichstellung von Frau und Mann
- 8.9 Familien- und Lebensformenpolitik
- 8.10 Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- 8.11 Familien- und Altenpflegeausbildung
- 8.12 Familienbildung
- 8.13 Soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung
- 8.14 Seniorenpolitik
- 8.15 Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen

9 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

- 9.1 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 9.2 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Verkehrsberuhigung

- 9.3 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
 - 9.4 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand, rationelle Energieverwendung (soweit nicht Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung)
 - 9.5 Staatlicher Hochbau
 - 9.6 mit Wohnungen bebaute Liegenschaften des Landes
 - 9.7 Sport, Sportstätten
 - 9.8 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen
- 10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
- 10.1 Umweltschutz, Umweltmedizin, Immissionsschutz, Gentechnik, (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
 - 10.2 Eine-Welt-Politik (mit Ausnahme der Zusammenarbeit mit der Stiftung Entwicklung und Frieden), Lokale Agenda 21 und Begleitung der Agenda-Transferstelle „städtische und regionale Nachhaltigkeit“
 - 10.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; ländliches Planungs- und Bauwesen, Bodennutzungsschutz
 - 10.4 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
 - 10.5 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
 - 10.6 Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten
 - 10.7 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Dorferneuerung (soweit nicht Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport)
 - 10.8 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
 - 10.9 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei
 - 10.10 Verbraucherschutz einschließlich der mit der Energieberatung für Privathaushalte bei der Verbraucherzentrale NRW (Endverbraucherberatung) in Zusammenhang stehenden Aufgaben, gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 11 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung**
- 11.1 Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen, Kommunalen Stadtverkehr
 - 11.2 Bergbau und Geologie
 - 11.3 Energiewirtschaft, Energietechnik, Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Arbeitsschutz- und die Umweltverwaltung)
 - 11.4 Rationelle Energieverwendung (soweit nicht Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
 - 11.5 Raumordnung und Landesplanung

Düsseldorf, den 27. Dezember 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Peer Steinbrück

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einband-
decken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zu-
sätzlich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe
der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2003 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82. Fax (0211) 9682/229. Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjah-
resbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82. Fax (0211) 9682/229. Tel. (0211) 9682/241. 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359